



Autor: sta
Seite: 32
Ressort: Ausschreibung und Vergabe

Jahrgang: 2020
Nummer: 24
Auflage: 11.796 (gedruckt)¹ 11.045 (verkauft)¹
 11.669 (verbreitet)¹

Mediengattung: Wochenzeitung

¹ IVW 1/2019

Bieter, die gegen Equal Pay verstoßen, droht Ausschluss

Expertenbeitrag: Entgeltgleichheit

Die Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern muss im öffentlichen Beschaffungssektor eine tragende Rolle spielen, um der staatlichen Vorbildfunktion gerecht zu werden. Öffentliche Aufträge sollten daher nur an Unternehmen vergeben werden, die sich dazu verpflichten. Eigene landesrechtliche Vorschriften sind dafür nicht nötig.

Nürnberg. In den Landesvergabegesetzen Thüringens und Sachsen-Anhalts ist geregelt, dass öffentliche Aufträge nur an Bieter vergeben werden dürfen, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen. Doch auch ohne solche landesrechtlichen Vorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen sind Sanktionsmöglichkeiten denkbar, um die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen zum Grundsatz des sogenannten Equal Pay wirksam zur Geltung zu bringen.

Entgelttransparenzgesetz und Gleichbehandlungsgesetz

Die Pflicht zur gleichen Bezahlung für Frauen und Männer folgt schon aus dem Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Eine nach

Geschlechtern differenzierende Vergütung ist gemäß AGG unwirksam (Paragraf 7 Absatz 1 und 2 sowie Paragraf 2 Absatz 1 Nummer 2). Nach Paragraf 3 Absatz 1 EntgTranspG ist bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit eine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts im Hinblick auf sämtliche Entgeltbestandteile und Entgeltbedingungen ausdrücklich verboten. Diese Regelungen sind auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entsprechend anwendbar. Das ist im Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) normiert. Das EU-Vergaberecht verpflichtet Unternehmen, bei der Durchführung öffentlicher Aufträge alle für sie geltenden Rechtspflichten einzuhalten. Das ist in Paragraf 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt. Das Gebot zur Gerechtigkeit umfasst auch arbeitsrechtliche Vorschriften, wie den Grundsatz zum Equal Pay von Frauen und Männern. Bewerber und Bieter, die nachweislich gegen geltende arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen haben, können unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jederzeit vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden (Para-

graf 124 Absatz 1 Nummer 1 GWB). Erst recht droht Unternehmen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, durch welche die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird, der mögliche Ausschluss nach Paragraf 124 Absatz 1 Nummer 3 GWB.

Verpflichtungsklausel kann Kündigung erleichtern

Bewerber und Bieter müssen sich erklären, dass keine solchen Ausschlussgründe wegen erheblicher arbeitsrechtlicher Verstöße wie gegen das Equal-Pay-Gebot vorliegen. Denn öffentliche Aufträge dürfen nur an zuverlässige Unternehmen vergeben werden.

Haben betroffene Unternehmen keine Selbstreinigungmaßnahmen nach Paragraf 125 GWB ergriffen, so dürfen sie als Bewerber und Bieter sogar für bis zu drei Jahre von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Bei massiven Verletzungen gegen den Grundsatz des Equal Pay kann der öffentliche Auftraggeber einen bestehenden Auftrag sogar kündigen.

Holger Schröder,
 Fachanwalt für Vergaberecht, Rödl und Partner, Nürnberg

Wörter: 409